

## **Satzung des Kreises Pinneberg**

### **über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern zu den Aufgaben der Sozialhilfe**

Aufgrund des § 96 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.03.1994 (BGBl. I, S. 646) i. V. mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.01.1985 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 26), des § 276 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1993 (BGBl. I, S. 845) und des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 193) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 28.02.1996 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

Die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter (nachfolgend insgesamt als "Gemeinden" bezeichnet) werden beauftragt, folgende dem Kreis Pinneberg als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen und Auftrage des Kreises zu entscheiden:

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Abschnittes 2 BSHG – es sei denn, der Hilfesuchende ist ein Pflegekind, das bei Verwandten ab dem 3. Grade untergebracht ist;

(2) von den Hilfen in besonderen Lebenslagen nach den Bestimmungen des Abschnittes 3 BSHG:

a) vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 36 BSHG – mit Ausnahme der Erholungskuren für Kinder

b) Krankenhilfe einschl. der Gewährung von kleineren Heil- und Hilfsmitteln bis zur Höhe des in der Verordnung zu § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BSHG genannten Betrages

c) Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation nach § 37 a BSHG

d) Hilfe zur Familienplanung nach § 37 b BSHG

e) Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen nach § 38 BSHG

f) Hilfe zur Pflege nach §§ 68 – 69 c BSHG, soweit nicht bei Anstalts- oder Heimfällen die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach § 100 BSHG gegeben ist

g) Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach §§ 70, 71 BSHG

h) Altenhilfe nach § 75 BSHG i) Kostenübernahme für bestimmte ambulante Betreuungsangebote im Rahmen der Eingliederungshilfe

## **§ 2**

Der Auftrag nach § 1 erstreckt sich darüber hinaus auch auf folgende dem Kreis Pinneberg als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben:

- a) die Auszahlung der vom Kreis in eigener Zuständigkeit gewährten Hilfen
- b) die Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger/innen und diesen gleichgestellte gem. b) § 276 LAG in demselben Umfange wie nach § 1 Nr. 2 a und b
- c) Führung der Sozialhilfe-Statistiken nach dem Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15.01.1963 (BGBl. I, S. 49).

## **§ 3**

Die Gemeinden sind verpflichtet, auch bei der Erfüllung der ihnen nicht zur Durchführung übertragenen Aufgaben der Sozialhilfe aus eigener Initiative mitzuwirken, insbesondere Tatbestände mitzuteilen, die eine Hilfe erfordern, und geeignete Hilfen vorzuschlagen.

## **§ 4**

1) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Aufgaben durch die Gemeinden.

2) Im Rahmen seines Weisungsrechts kann der Kreis zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Sozialhilfepflichten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes Richtlinien und Weisungen erlassen (auch im Einzelfall).

## **§ 5**

Soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, verfolgen die Gemeinden die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags-, kostenersatz- oder erstattungspflichtigen Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Verpflichtete.

Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach §§ 90, 91 a und 140 BSHG, sowie §§ 102 ff SGB X den Übergang von Ansprüchen auf den Kreis, bzw. teilen Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche gem. § 91 BSHG mit, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

## **§ 6**

Maßnahmen und Entscheidungen nach Abschnitt 9 des BSHG – mit Ausnahme von Kostenerstattungsverfahren bei Umzug gem. § 107 BSHG – sowie Streitverfahren gegen andere Träger der Sozialhilfe und Träger anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

## **§ 7**

(1) Die Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die ihnen nach §§ 1 und 2 zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Sie erhalten für diese Aufgaben Betriebsmittelvorschüsse.

(2) Der Kreis erstattet den Gemeinden ihre Aufwendungen unter Abzug des Anteils, den die Gemeinden selbst nach dem Gesetz über den Finanzausgleich an den Aufwendungen des Kreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe zu tragen haben.

(3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die daraus entstehen, dass die Gemeinden Hilfen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Satzung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

Im übrigen gilt § 91 SGB X.

## **§ 8**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Kreises Pinneberg über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämter zu den Aufgaben der Sozialhilfe vom 22.05.1985 außer Kraft.